

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das
österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1882.

VIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 9. März 1882.

Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 2. März 1882,

betreffend den Ausschank von Eigenbauwein.

Auf Grund der vom k. k. Ackerbauministerium im Einvernehmen mit den betheiligten k. k. Ministerien erteilten Ermächtigung vom 24. December 1881 Nr. 12809 und nach gepflogenen Einvernehmen mit der k. k. Finanz-Direction werden die für das Küstenland geltenden Vorschriften und der zu beobachtende Vorgang, betreffend den Ausschank von Eigenbauwein, in einer Verordnung zusammengefaßt und hiemit kundgemacht.

I.

Auf Grund älterer Einrichtungen und Vorschriften und insbesondere der Hofkanzleidecrete vom 17. August 1784 und vom 28. November 1845 Nr. 35095 sind die Besitzer von Weingärten in ihrer Eigenschaft als Producenten zum Ausschank des eigenen Erzeugnisses.

berechtigt, ohne hierin kraft der im Art. V lit. a des Einführungspatentes zur Gewerbeordnung enthaltenen Ausnahme durch die Bestimmungen derselben beschränkt zu sein.

II.

Diese Berechtigung ist auf den Wohnsitz des Producenten oder auf den Productionsort nicht beschränkt, sondern kann auch außerhalb desselben unter Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften und zu allen Jahreszeiten ausgeübt werden. Ebenföwenig bleibt es den Producenten verwehrt, ein Zeichen dieses Ausschankes auszustechen.

III.

Zur Ausübung des Schankbefugnisses bedarf es jedoch eines vom Gemeindeamt auszustellenden Erlaubnißscheines, welches den Namen des Berechtigten, das Schanklocale, die zu verschleißende Quantität Wein und die ausdrückliche Bestätigung, daß der zu verschleißende Wein eigenes Erzeugniß des Licenzinhabers sei, zu enthalten hat, und mit dem Bisum der politischen Behörde I. Instanz versehen sein muß.

Ueberdies hat der Licenzinhaber vor Beginn des Ausschankes noch den gefällsämtlichen Erlaubnißschein einzuholen.

Will der Producent den Buschenschank auf Märkten, Kirchweihfesten u. dgl. betreiben, so hat er zu diesem Zwecke einen eigenen politischen und gefällsämtlichen Erlaubnißschein zu erwirken, welsch' ersterer die obigen Angaben und insbesondere auch die zu besuchenden Orte zu enthalten hat.

IV.

Mündliche Gesuche um den gemeindeämtlichen Erlaubnißschein sind stempelfrei, dagegen unterliegen schriftliche oder protokollarische Gesuche oder Anzeigen dem Stempel von 50 fr.

Die Erlaubnißscheine sind stempelfrei auszufertigen.

V.

Mit dem Ausschank des Eigenbauweines ist nicht auch das Befugniß des Auskochens und Beherbergens verbunden.

VI.

Jede Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften wird, insoweit sie nicht als Uebertretung der Gemeindeordnung oder des Gefällsstrafgesetzbuches zu behandeln und zu bestrafen ist, von den politischen Behörden I. Instanz nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 R.-G.-Bl. Nr. 198 geahndet werden.

Preis m. p.

I.